

Bebauungsplan Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 29.04.2026

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	31.03.2026
2.	NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	02.03.2026
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.03.2026
4.	Samtgemeinde Zeven - Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr	03.03.2026
5.	Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser	03.03.2026
6.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	10.03.2026
7.	EWE NETZ GmbH	12.03.2026
8.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	12.03.2026
9.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	26.03.2026

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweisen:

1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.03.2026
2.	Samtgemeinde Zeven – Stabstelle Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit	02.03.2026
3.	TenneT TSO GmbH	03.03.2026
4.	Samtgemeinde Selsingen	03.03.2026
5.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	04.03.2026
6.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	04.03.2026
7.	Samtgemeinde Tarmstedt	05.03.2026
8.	GASCADE Gastransport GmbH	11.03.2026
9.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	26.03.2026
10.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	30.03.2026
11.	Vodafone GmbH	30.03.2026
12.	Stadtwerke Zeven GmbH	31.03.2026

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<p><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 31.03.026</p>	
Naturschutzfachliche Stellungnahme	
<p>Gegen die Planung bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine generellen Bedenken.</p> <p>Ich weise aber weiterhin darauf hin, dass das geplante Gebiet, aufgrund des „Hineinragens“ in die freie Landschaft einer Eingrünung auch nach Norden hin bedarf, um das Gebiet in die Landschaft einzufügen. Um der schrittweisen Entwicklung des Gebietes wie im F-Plan vorgesehen nicht im Wege zu stehen, sollte als Eingrünung mindestens die bereits im F-Plan vorgesehene Hecke im Norden des F-Plangebietes im Zuge des jetzigen Bebauungsplanes umgesetzt werden.</p> <p>Überdies möchte ich anregen, dass die fachgerechte Umsetzung der Pflanzung nicht den privaten Grundstückeigentümern obliegen sollte, sondern von der Gemeinde durchgeführt wird. Dies ist zum einen kostengünstiger und effektiver und ermöglicht zum anderen einen soliden Grundbaustein für eine gelungene Eingrünung zu legen. Die anschließende Pflege und Unterhaltung durch den Grundstückseigentümer sollte konsequent kontrolliert und durchgesetzt werden.</p> <p>Den externen Ausgleich auf dem Flurstück 146, Flur 3 in der Gemarkung Brauel begrüße ich. Für die Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche empfehlen ich die Ansaat mit folgender Mischung: Frischwiese/Fettwiese (30 % Kräuter, 70 %Gräser - Ursprungsgebiet 1)</p> <p>https://www.rieger-hofmann.de/sortiment-shop/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese/detailansicht-frischwiesefettwiese.html?tt_products%5BbackPID%5D=157&tt_products%5Bproduct%5D=10&cHash=e67eb32e36718a0411cb2787f4fad934</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u> In Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine vorangezogene nördliche Eingrünung des Bereiches gemäß FNP liegt fern des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung. Eine verbindliche Festsetzung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist daher planungsrechtlich nicht möglich. Darüber hinaus ständen einer zeitnahen Umsetzung derzeit bestehende Eigentumsverhältnisse sowie Nutzungsbindungen entgegen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. An der Festsetzung zur Umsetzung durch die Grundstückseigentümer wird aus Gründen der Vereinbarkeit mit der Umsetzung der privaten Bauvorhaben festgehalten. Das Monitoring und ggfs. die Aufforderung zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen obliegen der Stadt Zeven. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde nötigenfalls zur Durchsetzung der Bepflanzung vom Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB Gebrauch machen kann.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Das Saatgut muss den Maßgaben zum Ursprungsgebiet 1 (UG1) Nordwestdeutsches Tiefland entsprechen. Die Zusammensetzung des Saatgutes ist auf die örtlichen Bodenverhältnisse abzustimmen. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, da die Landwirtschaft berücksichtigt wurde und beim angrenzenden Windpark bereits die Bauleitplanung berücksichtigt wurde.</p> <p>Meinerseits scheint jedoch die Baugrenze weiter hinausgeschoben worden zu sein, als sie noch beim Windpark berücksichtigt wurde. Dieses ist entsprechend zu überprüfen.</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Nach Überprüfung liegt eine Verschiebung von ca. 6-7 m gegenüber der Darstellung des Flächennutzungsplans vor. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist.</p> <p>Aufgrund der Baugrenze in Richtung Osten (also Richtung bestehendem Windpark Wistedt), die im Entwurf des Bebauungsplans mit einem Abstand von 3 m zur Grenze des festgesetzten Baugebietes festgesetzt ist, ist daher gegenüber dem aus gutachterlicher Sicht einzuhaltenden Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung ein gewisses Konfliktpotential gegeben.</p> <p>Um einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, wird die Planung dahingehend geändert, dass der Abstand der Baugrenze zur Grenze des festgesetzten Baugebietes bzw. zur festgesetzten Randeingrünung von 3 m auf 8 m erhöht wird.</p> <p>Damit wird im Sinne der Planungssicherheit sichergestellt, dass der Abstand künftiger Wohngebäude zum bestehenden und auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens (T&H Ingenieure GmbH, 2022) genehmigten Windpark nicht unterschreitet.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die vorgesehenen Baugrundstücke in diesem östlichen Bereich des Baugebietes im städtebaulichen Konzept bereits tiefer und großzügiger vorgesehen wurden, entstehen den künftigen Grundstückseigentümer:innen hierdurch keine unzumutbaren Einschränkungen in Hinblick auf die Bebauungsspielräume.</p>
<p>Stellungnahme Bauaufsicht</p> <p>In der örtlichen Bauvorschrift Ziffer 2.1 ist eine Dachneigung zwischen 18 und 50° als zulässig beschrieben. Weiter steht dort „Flach geneigte Dächer sind zu begrünen.“ – hierzu findet sich weder direkt im Bebauungsplan noch in der Begründung eine konkrete Beschreibung, wann ein Dach aus Sicht der Gemeinde „flach geneigt“ und demnach zu begrünen ist. Um späteren Diskussionen aus dem Weg zu gehen, sollte hier (mindestens in der Begründung) ein Rahmen von/bis x° beschrieben werden.</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift wird entsprechend ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Ansonsten haben wir keine Bedenken gegen die Aufstellung.	
Stellungnahme Abfallwirtschaft	
<p>Bei der geänderten Planung wurden die Hinweise in der Stellungnahme der Abfallwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt.</p> <p>Gegen diese Planung besteht aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Wendeanlage nicht durch Bebauung (durch öffentliche Stellplätze) oder Bepflanzung verkleinert werden darf, damit ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen vermieden wird. Die Wendeanlage muss baulich gesichert werden, damit diese nicht zugeparkt werden kann.</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</p>
Keine Bedenken haben geäußert	
<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsbehörde • Kreisarchäologie 	In Kenntnisnahme
	<p><u>Beschlussvorschlag Stellungnahme Landkreis Rotenburg (Wümme)</u></p> <p>Der Stellungnahme bzgl. einer Randeingrünung im Norden wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Anregung bzgl. der Umsetzung der Randeingrünung wird nicht berücksichtigt und an der Festsetzung zur Pflanzung durch die Grundstückseigentümer:innen festgehalten.</p> <p>Der Stellungnahme bzgl. des Abstands zwischen Baugrenze und vorhandenem Windpark wird gefolgt. Die Baugrenze wird entsprechend auf einen Abstand von 8 m zur Randeingrünung verschoben.</p> <p>Der Stellungnahme bzgl. der Ansaat auf der externen Ausgleichsfläche wird teilweise gefolgt und der Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme der Bauaufsicht bzgl. der Definition flach geneigter Dächer wird gefolgt und die Örtlichen Bauvorschriften konkretisiert sowie die Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der Belange der Wendeanlage werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p><u>NABU Bremervörde-Zeven</u> Stellungnahme vom 02.03.2026</p>	
<p>Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbands Niedersachsen e.V. zum o.a. Verfahren Stellung.</p> <p>1. Der Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan beschreibt auf Seite 17 die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch dieses Vorhaben ("Tagesverstecke von Fledermäusen in den älteren Bäumen des südlich angrenzenden Hausgartens (HEB) sind möglich."). Als Fazit dazu führt der Umweltbericht aus: "Eine Reduzierung der Beleuchtung und die Wahl entsprechend abgeschirmter Lichtquellen trägt zum Insekten- und Fledermausschutz bei."</p> <p>Allerdings sind die in den Hinweisen gewählten <u>rechtsunverbindlichen</u> Formulierungen ("sollte, ist zu vermeiden") ungeeignet, die Reduzierung der Beleuchtung zum Insekten- und Fledermausschutz zu gewährleisten.</p> <p>7. Außenbeleuchtung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtverschmutzung zu Insektenverlust führen kann. Aus diesem Grund sollte Außenbeleuchtung zum Schutz vor wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin installiert werden. Die Leuchtgehäuse sollten gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen ausgeführt werden und sollten eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasseroberflächen, Gehölze oder Grünflächen ist zu vermeiden.</p> <p>Die Stadt Zeven sollte verbindliche Formulierungen wählen, die bereits in einem aktuellem Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr.</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Zu 1) Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zur Außenbeleuchtung für das Plangebiet wird in der Planzeichnung sowie in der Begründung unter den Hinweisen konkretisiert. Eine verbindliche Formulierung zur Außenbeleuchtung ist für das Plangebiet seitens der Stadt Zeven nicht vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Maßnahme zum Insekten- und Fledermausschutz ist eine Reduzierung der Beleuchtung an den Wohngebäuden und im Straßenraum auf ein Minimum anzustreben. Die Lichtquellen sollten möglichst niedrig angebracht werden, so dass eine großräumige Anlockwirkung von Insekten verhindert wird. Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen. Es sind nur warmweiße oder bernsteinfarbene Lampen zu verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile). Die Beleuchtung sollte durch Bewegungsmelder und/oder Teil- bzw. Nachtabschaltung gesteuert werden.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>27) der Gemeinde Elsdorf (Samtgemeinde Zeven) genutzt wurde. Damit wäre auch ein einheitliches Vorgehen in der Samtgemeinde Zeven gewährleistet.</p> <p>3. Außenbeleuchtung <small>3.1 Die Außenbeleuchtung ist zum Schutz vor widerlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur $\leq 3\,000$ Kelvin zu installieren. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Die Lichtabgabe ist vollständig unterhalb der Horizontalen zu führen; eine direkte oder indirekte Abstrahlung in angrenzende Vegetations- und Wasseroberflächen innerhalb eines Abstandes von 10 m ist unzulässig.</small></p> <p>2. Die Grünordnung des Bebauungsplans sieht für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vor, dass die Grundstückseigentümer diese Fläche (Baum- und Strauchhecke) dauerhaft pflegen müssen.</p> <p><small>Die Gehölze sind vor Wildverbiss zu schützen. Die Anpflanzung sind in der Pflanzperiode vor Baubeginn durch die Grundstückseigentümer zu pflanzen und anschließend dauerhaft durch den Grundstückseigentümer zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an der gleichen Stelle zu schaffen.</small></p> <p>Es fehlen allerdings in der Grünordnung und dem Umweltbericht Angaben, wie die Pflege der Baum- und Strauchhecke zu erfolgen hat. Dies ist wichtig, damit die diese Anpflanzung <u>dauerhaft</u> ihren naturschutzfachlichen Nutzen ausüben kann. Dabei ist es erforderlich, dass Sträucher in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 Jahre) abschnittsweise "auf den Stock gesetzt" werden. Bei der Formulierung der Pflegetätigkeiten sollte sich die Stadt Zeven an dem <u>Maßnahmensteckbrief des Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Heckenpflege</u> orientieren.</p>	<p>Zu 2) Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln die Anpflanzung sowie den dauerhaften Erhalt und die Pflege der Gehölze in ausreichendem Maß. Durch die Vorgabe von Pflanzqualität, Artenzusammensetzung, Pflanzverband sowie der Verpflichtung zum Ersatz bei Verlust wird eine fachgerechte Entwicklung der Randeingrünung sichergestellt.</p> <p>Weitergehende, detaillierte Vorgaben zur Ausführung einzelner Pflegemaßnahmen sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung und setzt hierfür einen verbindlichen Rahmen.</p> <p>An den Festsetzungen und somit an der Planung wird festgehalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>In der Zusammenstellung der bisher vorliegenden Stellungnahmen verweist die Stadt Zeven auf Seite 2 bereits auf die Probleme der Unterhaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</p> <p>Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen leider, dass eine Umsetzung solcher Randeingrünungen nicht an den planerischen Vorgaben scheitert, sondern häufig schlichtweg am Pflichtbewusstsein der Eigentümer:innen.</p> <p>Eindeutige Vorgaben und Festlegungen sind daher zur klaren Orientierung für die Grundstückseigentümer zwingend erforderlich.</p> <p>3. Die Einfriedung der Grundstücke kann einen positiven Beitrag zur ökologischen Ausgestaltung des Baugebietes und zur Verbesserung des Ortsbildes gewährleisten. Daher sollten bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen das Material und die Gestaltung der Einfriedung bestimmt werden. Dabei ist die Verwendung von Aluminiumblech, Kunststoffglass, Gabionen, Konfiferen und Kirschlorbeer zu unterbinden. Die bisherigen Ausführungen der Örtlichen Bauvorschriften sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, da sie <u>keine verbindlichen</u> Formulierungen enthalten, welche Gehölze als standortgerechte heimische Gehölze definiert werden.</p>	<p>Zu 3) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Zeven hat bereits im Rahmen ihrer Planungshoheit örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Grundstücke bzw. zu Einfriedungen vorgesehen. Eine entsprechende Regelung ist damit bereits Bestandteil der Planung. Die zulässigen Einfriedungsarten stellen eine ortsbildverträgliche und ökologische Ausgestaltung sicher und beinhalten Vorgaben zu Gestaltung und Material. Von einer weiteren Ausformulierung wird seitens der Stadt Zeven abgesehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>3 Einfriedungen</p> <p>3.1 Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig:</p> <p>a) als lebende Hecke mit standortgerechten heimischen Gehölzen, mit einer maximalen Höhe von 1,00 m,</p> <p>b) als nicht-blickdichter Holz-, Maschendraht- oder Gitterstabzaun mit einer maximalen Höhe von 1,00 m.</p> <p>Als Positivbeispiel zur Ergänzung und Veränderung der Ausführungen sollten die Regelungen in einem aktuellen Bebauungsplanentwurf der Stadt Bremervörde dienen:</p> <p>1. Einfriedungen</p> <p>1.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur folgende Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebendhecken aus heimischen Arten entsprechend Pflanzliste, - Metallzäune nur, wenn sie mit einer Lebendhecke aus heimischen Arten zu der zur öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgerichteten Seite des Zaunes begrünt sind; die Anbringung von Sichtschutzstreifen ist nicht zulässig. <p>Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).</p> <p>1.2 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind entlang der übrigen Grundstücksgrenzen nur folgende Einfriedungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebendhecken aus heimischen Arten, - Metallzäune, wenn sie mit Rankpflanzen begrünt, mit einer Lebendhecke aus heimischen Arten umpflanzt oder einseitig zum eigenen Grundstück hin mit einer Lebendhecke aus heimischen Arten begrünt sind; die Anbringung von Sichtschutzstreifen ist nicht zulässig, - Holzzäune mit Senkrechtlattung. <p>1.3 Pflanzliste zur Örtlichen Bauvorschrift Nr. 1.1 und 1.2 Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Ohrweide (<i>Salix aurita</i>), Kornelkirsche (<i>Comus mas</i>), Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>), Wildbire (<i>Pyrus pyraeaster</i>), heimische Beerensträucher wie Johannisbeere, Stachelbeere, Heidelbeere.</p> <p>Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges der Stellungnahme per Mail.</p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme NABU Bremervörde-Zeven e.V.</u></p> <p>Die Anregungen des NABU zur Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung wird teilweise gefolgt und der Hinweis auf der Planzeichnung konkretisiert und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregungen des NABU bzgl. der Randeingrünung und Einfriedungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser Stellungnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
	<p>ergeben sich für die Planung keine Änderungen. An der Planung wir festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlte einstimmig.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Stellungnahme vom 03.03.2026</p>	
<p>nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.08.2025. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.08.2025:</u> <i>Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.</i> <i>Anlass der Planung ist das von der Stadt Zeven geplante Vorhaben zur Entwicklung eines Wohngebietes auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in zweiter Reihe zu den bereits bestehenden Wohngrundstücken entlang der Straße „Stubbenende“ am südöstlichen Eingang der Ortslage Brüttendorf.</i> <i>Das Plangebiet umfasst eine Größe von rd. 1,24 ha. Davon sind derzeit 1,10 ha als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Durch die Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</i> <i>Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus</i></p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u> In Kenntnisnahme; Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Bodenschutzklausel sowie die Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Im Ortsteil Brüttendorf stehen derzeit keine hinreichenden anderen potenziell geeigneten Flächen bzw. Baulücken zur Verfügung. Dies wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung auf FNP-Ebene überprüft. Ein Teil dieser Ackerfläche am östlichen und südlichen Rand wird im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt und bleibt damit in Zukunft weiterhin unversiegelt. Die zeitweilig durch die Landwirtschaft bedingten Immissionen sind als ortstypisch hinzunehmen. Unzumutbare Geruchsbelastungen (Überschreitungen von Toleranzgrenzen) wurden auf den Planungsraum bezogen gutachterlich geprüft und ausgeschlossen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p><i>allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (81a (2) BauGB).</i></p> <p><i>In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken.</i></p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p> <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird in der Begründung bereits erörtert. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfahl einstimmig.</p>
<p><u>Samtgemeinde Zeven - Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr</u> Stellungnahme vom 03.03.2026</p>	
<p>in Sachen des u. a. Verfahrens verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.08.2025 anlässlich der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 I BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 I BauGB. Ich bitte um entsprechende Beachtung. Dankeschön!</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.08.2025:</u></p> <p><i>Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sollte laut „Technische Regel, Arbeitsblatt W 405“ vom DVGW in einem allgemeinen Wohngebiet ein Löschwasservolumen von mind. 48 cbm/h über die Dauer von zwei Stunden im maximalen Umkreis von 300 m von <u>jedem</u> Planobjekt vorliegen.</i></p> <p><i>Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist dabei eine erste Löschwasserentnahmestelle im maximalen Abstand von 150 m von jedem Objekt erforderlich. Im Bereich der Kreuzung der Straßen „Blöckenweg“ und „Stubbenende“ befindet sich ein Unterflurhydrant mit einer durch die Stadtwerke Zeven berechneten Leistung von 96 cbm/h. Dieser Hydrant kann</i></p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>In Kenntnisnahme;</p> <p>Die beschriebenen Hinweise und Anforderungen sind innerhalb der nachgelagerten, konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Hinweise wurden in der Begründung zur Bauleitplanung bereits ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>mit einer maximalen Entfernung von 295 m die Grundversorgung sicherstellen.</p> <p>Der zuvor genannte Hydrant kann jedoch nicht den Erstangriff sicherstellen.</p> <p>In der geplanten Straßenfläche des Bebauungsplanes sollten zur Sicherstellung des Grundschutzes mindestens ein Hydrant mit einem maximalen Abstand (zwischen den Hydranten) von 150 m vorgesehen werden.</p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wurden in der Begründung bereits ergänzt. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig.</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser (IHK)</u> Stellungnahme vom 03.03.2026</p>	
<p>Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir nur dann keine Bedenken vorzutragen, wenn sichergestellt wird, dass den östlich gelegenen Windkraftanlagen bzw. dem in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorgesehenen Vorranggebiets (VR) Windenergienutzung keine nachträglichen Einschränkungen entstehen.</p> <p>Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen im Elbe Weser-Raum, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau und Bestand der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Daher sollte aus unserer Sicht dafür Sorge getragen</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten. Grundsätzlich wird die Errichtung von Windenergieanlagen zur Umsetzung der Energiewende durch die Stadt Zeven ausdrücklich begrüßt. Den allgemeinen Hinweisen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und den damit einhergehenden Veränderungen wird zugestimmt.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die einzige tatsächlich verfügbare Fläche für die Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Brüttendorf umgesetzt. Alternative Standorte stehen aufgrund erheblicher immissionsschutzrechtlicher Nutzungskonflikte (insbesondere durch bestehende landwirtschaftliche Betriebe sowie bereits vorhandene Windenergieanlagen und entsprechende Restriktionsbereiche) nicht zur Verfügung.</p>


Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>werden, dass die Planung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht vertretbar ist und für den Betrieb der Windkraftanlagen durch die Neuplanung des allgemeinen Wohngebiets (WA) keine nachträglichen Einschränkungen entstehen. Auch sollte das vergrößerte VR durch die o. a. 2. Änderung des RROP berücksichtigt werden. In Bezug auf die langfristige Nutzbarkeit des neuen VR Windenergienutzung sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplans so abgegrenzt werden, dass es zu keiner Verkleinerung des derzeit vorgesehen VR kommt. Das heißt, die im RROP derzeit vorgesehenen Abstände von 800 m zwischen WA und VR sollten sicher eingehalten werden. Wir regen darüber hinaus an, dahingehend die Begründung in Kapitel 3.1 zu ergänzen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.</p>	<p>Darüber hinaus ist die Fläche des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und somit planerisch bereits für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken vorbereitet.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das vorgesehene Baugebiet im Laufe des Aufstellungsverfahrens bereits deutlich verkleinert werden musste, da mehr als die Hälfte der dargestellten Wohnbaufläche aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Geruchsimmissionen) nicht weiterverfolgt werden konnte.</p> <p>Die Planung ist daher zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortschaft und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich. Die Verwirklichung der Ziele der Planung ist ausschließlich an dieser Stelle der Ortschaft möglich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorliegenden Bebauungsplan hat eine weitere umfangreiche Prüfung der Standortalternativen stattgefunden.</p> <p>Hinsichtlich des Betriebs der vorhandenen Windenergieanlagen im Windpark Zeven-Wistedt wird durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans sichergestellt, dass es zu keinen nachträglichen Einschränkungen der Windenergienutzung kommt, da ein Abstand von über bzw. mindestens 800 m eingehalten wird. (siehe auch oben Stellungnahme Landkreis Rotenburg (Wümme) – Vorbeugender Immissionsschutz)</p> <p>In Bezug auf die 2. Änderung des RROP ist festzustellen, dass sich diese in Aufstellung befindet und aktuell der 2. Entwurf der RROP-Änderung vorliegt. Die im 2. Entwurf des RROP vorgesehenen Windvorrangflächen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG für „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägung als „sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ziele der Bebauungsplanung wird den Belangen der örtlichen Wohnbauentwicklung ein deutlich höheres Gewicht beigemessen als den vorgetragenen Belangen eines vorsorgenden Abstandes im Rahmen des Entwurfs des RROP.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Zeven ihre Planungsabsichten bereits frühzeitig und eindeutig in das RROP-Änderungsverfahren</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
	<p>eingebraucht hat. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde bereits am 23.06.2021 gefasst und am 14.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwicklung der Fläche ist zudem seit langem im wirksamen Flächennutzungsplan vorbereitet. Dass diese konkretisierten und verfestigten Planungsabsichten im Rahmen der Fortschreibung des RROP nicht hinreichend berücksichtigt wurden, kann aus Sicht der Stadt nicht zu Lasten der kommunalen Planungshoheit gehen.</p> <p>Eine Zurückstellung oder Aufgabe der Bauleitplanung zugunsten der Regionalplanung würde aus Sicht der Stadt Zeven vielmehr zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten führen und die bereits vorbereitete, fachlich begründete und alternative Wohnbauentwicklung in Brüttendorf faktisch verhindern.</p> <p>Im Übrigen stellt der im RROP-Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 800 m zwischen Wohnbaufläche und vorgesehenem Vorranggebiet Windenergie kein verbindliches rechtliches Erfordernis, sondern lediglich ein regionalplanerisches Vorsorgekriterium dar. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser angelegte Abstand auch Ziel-Charakter im Sinne des ROG entfalten soll. Maßgeblich für die Beurteilung möglicher Konflikte ist somit vielmehr das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Dieses wird vorliegend aufgrund der Wahrung hinreichender Abstände zu den vorhandenen Windenergieanlagen sowie zu dem bestehenden Windvorranggebiet eingehalten. (siehe auch oben)</p>
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser</u></p> <p>Die Bedenken und Anregungen wurden überprüft. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfahl einstimmig.</p>
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> Stellungnahme vom 10.03.2026</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Verfahren folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht, Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN die 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretene Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der NIBIS-Kartenserver wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme des LBEG</u></p> <p>Die Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfahl einstimmig.</p>
<p><u>EWE NETZ GmbH</u> Stellungnahme vom 12.03.2026</p>	
<p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- und Baugebiets mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme EWE NETZ GmbH</u></p> <p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfahl einstimmig.</p>
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)</u> Stellungnahme vom 12.03.2026</p>	
<p>In Bezug auf die E-Mail von Herrn Brandt, vom 27.02.2026 teile ich mit, unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange, von der oben genannten Bauleitplanung, nicht berührt werden.</p> <p>Allerdings befinden sich im Verfahrensvermerk zur Plangrundlage ein paar Unstimmigkeiten. Ich habe Ihnen den Vordruck in einem Word-Dokument im Anhang beigefügt.</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt und in der Verfahrensleioste angepasst.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>HINWEIS</p> <p>Bitte die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung in der unten angeführten Fassung in die Verfahrensleiste des Bebauungsplans einarbeiten.</p> <p>Planunterlage Bebauungsplan</p> <p>Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000</p> <p style="text-align: center;">© GeoBasis-DE/LGLN (2025) </p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer:....., Stand vom).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>....., den..... (Ort) (Datum)</p> <p><u>LGLN RD Otterndorf -Katasteramt Bremervörde-</u> (Amtliche Vermessungsstelle)</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</u></p> <p>Der Stellungnahme bzgl. des Verfahrensvermerks wird gefolgt. Der Verfahrensvermerk wird in der Verfahrensleiste des Bebauungsplans entsprechend des Hinweises angepasst. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine inhaltlichen Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig.</p>
<p><u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u></p> <p>Stellungnahme vom 26.03.2026</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:</p> <p>Zum einem erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenz-zuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.</p> <p>Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.</p>	<p><u>Abwägung/Erläuterung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt keine expliziten maximalen Gebäudehöhen fest. Die Höhenregelung erfolgt allerdings über die Festsetzung maximal einen Vollgeschosses im Plangebiet. Von Gebäudehöhen über 20 m ist daher nicht auszugehen. Von einer weiterführenden Untersuchung zur Betroffenheit des Richtfunks wird daher abgesehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur</p> <p>(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/Informieren-Beteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	
	<p><u>Beschlussvorlage Stellungnahme Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u></p> <p>Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnisnahme genommen. Aufgrund der Stellungnahme ergeben sich für das Bebauungsplanverfahren keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig.</p>